



SFAS

SWISS FOOT AND ANKLE SOCIETY
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR CHIRURGIE UND MEDIZIN DES FUSSES
SOCIÉTÉ SUISSE DE CHIRURGIE ET MÉDECINE DU PIED

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FUER CHIRURGIE UND MEDIZIN DES FUSSES

(Swiss Foot and Ankle Society, SFAS)

1. Name, Dauer, Sitz, Zielsetzung:

1.1 Name, Dauer, Sitz:

Unter der Bezeichnung Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie und Medizin des Fusses (Swiss Foot and Ankle Society, SFAS) wurde ein wissenschaftlicher Verein gegründet, gestützt auf Artikel 60 ff des ZGB.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

Sein Sitz wird vom Vorstand bestimmt.

1.2 Zielsetzung:

Die SFAS bezweckt:

1.2.1 Herstellung und Erhaltung von Verbindungen zwischen Ärzten, die sich besonders der Anatomie, der Physiologie und der Pathologie des Fusses widmen.

1.2.2 Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen und Erfahrungen, die dieses Organ des Bewegungsapparates betreffen.

1.2.3 Pflege von Beziehungen mit Vereinigungen oder Arbeitsgruppen im Ausland mit gleichen Zielsetzungen.

2. Mitgliedschaft:

2.1 Ordentliche Mitglieder:

2.1.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft:

Bedingung für den Beitritt als ordentliches Mitglied der SFAS ist die Ausübung des ärztlichen Berufes in der Schweiz mit Einsatz in Forschung, Vorbeugung und Behandlung der Fussleiden.

2.1.2 Aufnahmeverfahren:

Das Gesuch um Aufnahme erfolgt schriftlich an den Präsidenten der SFAS mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Dem Aufnahmege such ist ein kurzes „curriculum vitae“, die Empfehlung von 2 ordentlichen Mitgliedern und evtl. Publikationen aus dem Gebiete der Medizin und Chirurgie des Fusses beizulegen.

Das Aufnahmege such setzt die vorbehaltlose Annahme der Statuten der SFAS voraus und die ehrenhafte Verpflichtung, sich den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu fügen.

2.1.3 Aufnahme:

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied der Gesellschaft erfolgt durch Abstimmung während der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der SFAS Kandidat muss bei der Generalversammlung anwesend sein um aufgenommen werden zu können, es sei denn, er könne aus sehr guten Gründen nicht anwesend sein. Jedes neu aufgenommene ordentliche Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten und ein Diplom.

2.2 Juniormitglieder

2.2.1 Voraussetzungen der Juniormitgliedschaft:

Bedingung für den Beitritt als Juniormitglied der SFAS ist die Ausübung des ärztlichen Berufes in der Schweiz in einer Weiterbildungsstelle zum Facharzt und ein besonderes Interesse an der Forschung, Vorbeugung und Behandlung der Fußleiden.

Das Höchstalter des Juniormitgliedes der SFAS ist das vollendete 35. Lebensjahr.

2.2.2 Aufnahmeverfahren

Die Bestimmung der vorliegenden Statuten, welche die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder regeln (Art 2.1.2 und 2.1.3), gilt gleichermaßen für die Aufnahme der Juniormitglieder.

2.2.3 Juniormitglieder sind befreit vom Jahresbeitrag. Sie haben keine Ansprüche auf die Privilegien der ordentlichen Mitglieder (EFAS-Mitgliedschaft und kostenlose Fachzeitschriften). Sie erhalten eine Vergünstigung der Teilnahme am jährlichen Symposium.

Juniormitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

2.2.4 Nach dem Erreichen des 36. Lebensjahres oder nach dem Erlangen des Facharzt titels kann auf Gesuch (Brief oder E-mail an den Präsidenten, mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, effektiv ab dem folgenden Jahr) die Juniormitgliedschaft in den Status einer ordentlichen Mitgliedschaft geändert werden.

2.3 *Ausserordentliche Mitglieder:*

2.3.1 Voraussetzung der Mitgliedschaft:

Bedingung für den Beitritt als ausserordentliches Mitglied der SFAS ist die Ausübung des ärztlichen Berufes im Ausland mit Einsatz in Forschung, Vorbeugung und Behandlung der Fussleiden.

2.3.2 Aufnahmeverfahren:

Die Bestimmung der vorliegenden Statuten, welche die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder regeln (Art 2.1.2 und 2.1.3), gilt gleichermaßen für die Aufnahme ausserordentlicher Mitglieder. Ordentliche Mitglieder, welche die durch Art 2.1.1 gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllen, erhalten automatisch den Status von ausserordentlichen Mitgliedern.

2.3.3. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.4 *Freimitglieder:*

2.4.1 Ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben, oder nach mindestens 10-jähriger Zugehörigkeit zur SFAS ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, können auf Gesuch (Brief oder E-mail, mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, effektiv ab dem folgenden Jahr) an den Präsidenten den Status von Freimitgliedern erlangen. Ihr Gesuch muss eindeutig erwähnen, ob sie den Jahresbeitrag weiter bezahlen wollen oder nicht.

2.4.2 Der Präsident ernennt ein Freimitglied nach Besprechung mit dem Vorstand.

2.4.3 Freimitglieder behalten die gleichen Rechte, die sie zuvor ausgeübt haben. Ohne Beitrag erlöschen ihre Privilegien (EFAS-Mitgliedschaft und kostenlose Fachzeitschriften), sie behalten die Verbilligung der Teilnahme am jährlichen Symposium.

2.5 *Ehrenmitglieder :*

2.5.1 Besonders verdienten Mitgliedern wird von der MG-Versammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

2.5.2 Die Ehrenmitgliedschaft erlaubt die Ausübung der Rechte der ordentlichen Mitglieder und gewährt sämtliche Privilegien, unter Beitragsbefreiung.

2.6 *Ende der Mitgliedschaft:*

Die Mitgliedschaft in der SFAS erlischt:

2.6.1 Durch Austrittserklärung, die, mittels Brief an den Präsidenten, mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden muss.

2.6.2 Durch Streichung infolge ausbleibender Bezahlung des Jahresbeitrages, nach vorausgehender 2-maliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch den Quästor.

2.6.3 Durch Ausschluss, in geheimer Abstimmung beschlossen, durch mindestens 2/3 der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden.

3. Finanzen:

3.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, Kongress- und Kurseinnahmen, Gönnerbeiträgen, evtl. verliehenen Subventionen, Vergabungen oder Legaten, aus übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.

3.2 Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Jahresbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu leisten.

Die Jahresbeiträge können für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder unterschiedlich festgelegt werden.

- 3.3 Freimitglieder, die gemäss Art. 2.3.1, ihren Beitrag weiter bezahlen wollen sind verpflichtet, ihre Jahresbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu leisten. Sie können aber, auf Gesuch an den Präsidenten (Brief oder Email; mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags ab dem folgenden Jahr befreit werden.
- 3.4 Im Jahresbeitrag kann der finanzielle Pflichtanteil an eine übergeordnete Gesellschaft mit gleicher Zielsetzung inbegriffen sein.
- 3.5 Die Mitglieder sind für die durch die Gesellschaft eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nicht persönlich haftbar.
- 3.6 Das Geschäftsjahr/Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Organisation:

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.1 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist die höchste legislative Instanz der Gesellschaft.

- 4.1.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 4.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 aller Mitglieder.
- 4.1.3 Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail an alle Mitglieder. Sie enthält die Tagesordnung und muss spätestens 20 Tage vor dem Termin der Versammlung versandt werden.
- 4.1.4 Die Abstimmungen und Wahlen finden durch Aufheben der Hand statt oder, falls mindestens 5 Mitglieder den Antrag stellen, durch geheime Stimmabgabe.

Vorbehalten beleibt Art. 2.2.3, 8.1 et 8.2

Die Entschlussfassung erfolgt durch relative Mehrheit. Vorbehalten bleiben die Art 2.2.3, 8.1 und 8.2.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlussfassung ist möglich, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu, ausgenommen sind die ausserordentlichen Mitglieder.

Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

4.1.5 Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung

Ihr stehen insbesondere zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren,
- Abstimmung über die vorgelegten Berichte
- Festlegung des Jahresbeiträge unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgaben,
- Beschlussfassung betreffend die übrigen in der Tagesordnung aufgeführten Vorlagen.

4.2 Vorstand:

4.2.1 Die SFAS wird vom Vorstand geleitet und verwaltet. Er besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Past-Präsident, Quästor und 4 Beisitzer.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

4.2.2 Die Dauer des Mandats der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl am Ende des Mandats ist möglich, ausser für den Präsidenten, der nach Abschluss seines Mandats, nur zum Past-Präsidenten wiedergewählt werden kann. Der Past-Präsident scheidet am Ende seines Mandats aus dem Vorstand aus. Ausserordentliche Umstände, die durch Abstimmung während der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden, können die Verlängerung seines Mandats bewirken.

4.2.3 Ein Vorstandsmitglied kann vor Abschluss seines Mandates zurücktreten. Ein Gesuch an den Präsidenten (Brief oder E-mail) muss 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

4.2.4 Der Präsident kann nur wegen ausserordentlicher Gründe vor Ende seines Mandates zurücktreten. Diesbezüglich muss er den Vorstand schriftlich (Brief oder E-mail) oder während einer protokollierten Vorstandssitzung informieren.

4.2.5 Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar.

4.2.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

Das Aufgebot erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, Tag, Zeitpunkt und Ort der Sitzung.

4.2.7 Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch relative Mehrheit gefasst. Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil, bei Stimmgleich entscheidet er.

4.2.8 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung der Gesellschaft nach aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung im Einklang mit den vorliegenden Statuten und die Vorbereitung der Tagesordnung

- Organisation der Gesellschaftstätigkeit, von Kursen und Kongressen.

4.2.9 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt der Präsident zusammen mit dem Quästor. Im Verhinderungsfalle des einen oder des anderen übernimmt der Past-Präsident den Ersatz.

5. **Aufsichtsorgane:**

Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von 3 Jahren 2 Rechnungsrevisoren mit dem Auftrag eines jährlichen Berichts über die vorgelegte Rechnung. Die Revisoren sind jederzeit befugt, die Buchführung und die Rechnungsunterlagen einzusehen und den Stand der Kasse zu prüfen.

6. **Wissenschaftliche Tätigkeit:**

6.1 Die Gesellschaft organisiert jährlich einen Fortbildungstag, beteiligt sich am Kongress oder an Tagungen der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie (SGOT) oder ausländischer Gesellschaften gleicher Zielsetzung.

6.2 Der Vorstand ist für die Organisation der Fortbildungstage oder Kurse verantwortlich.

6.3 Die Gesellschaft fördert den wissenschaftlichen Austausch mit ausländischen Vereinigungen und Instituten analoger Zielsetzung. Sie unterstützt die Publikation und Verbreitung wissenschaftlich bedeutender Arbeiten.

6.4 *Stipendienfonds SFAS*

Der Stipendienfonds SFAS bezweckt die Nachwuchsförderung und Weiterbildung in Chirurgie und Medizin des Fußes, für Personen, deren eigene finanzielle Ressourcen dies nicht erlauben würden.

6.4.1 Kommission Stipendienfonds

Die Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern der SFAS zusammen. Sie konstituiert sich selber, und wählt einen geschäftsführenden Sekretär aus ihrer Mitte. Der Vorstand der SFAS wählt die Mitglieder für eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich, die maximale Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

6.4.2 Mittel

Die Finanzierung der Stipendien geschieht einerseits durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe der Vorstand den Mitgliedern an der Jahresversammlung zur Abstimmung vorlegt, auf Antrag der Kommission.

Andererseits werden Sponsorenbeiträge, Spenden, Vergütungen und andere Aufgabenbereiche ebenso wie, gegebenenfalls, die Einkommen des Vermögens des Fonds benutzt.

7. Publikationen:

Die Gesellschaft informiert ihre Mitglieder über Entwicklungen, Kongresse, Kurse und Veranstaltungen. Die Informations-Vorzugsmethode ist die Webseite der Gesellschaft.

8. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft:

8.1 Anträge auf Änderung der Statuten müssen mit dem Entwurf des neuen Textes auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorliegen. Zur Annahme einer Änderung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

8.2 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Mitgliederversammlung erfolgen, welche besonders für diesen Zweck einberufen wurde. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

8.3 Über die Verwendung der vorhandenen Mittel der Gesellschaft im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Das Vermögen der Gesellschaft soll zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Chirurgie und Medizin des Fusses Verwendung finden.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.04.2019 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 05.10.2018.